

60. Sind Elektrizitätswerke Fabriken im Sinne von § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871? Unfall „im Betriebe“ eines solchen Werkes.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1907 i. S. Stadtgem. Chemnitz (Besl.) w. Sächs. Holz-Berufsgenossenschaft (Kl.). Rep. VI. 106/07.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Stadtgemeinde Chemnitz betrieb ein Elektrizitätswerk, in dem elektrischer Strom für Beleuchtungs- und Betriebszwecke auch zur Abgabe an Private hergestellt wurde. Zu den Abnehmern von

Kraftstrom gehörte der Fabrikant W.; seiner Fabrik wurde ein Strom von 2000 Volt Spannung durch ein unterirdisches Kabel zugeleitet, das in einen dem W. gehörigen Schaltschrank einmündete. W. verlegte seinen Fabrikbetrieb nach einem anderen Ort und zeigte dem Werke brieflich an, daß er den Betrieb in seinen bisherigen Räumen am 17. August 1904 einstelle und um Unterbindung des Stromes bitte. Der bei dem Werke angestellte Ingenieur S. löste einige Tage danach die Verbindung zwischen dem Erdkabel und den Leitungen, die den Strom dem Fabrikmotor zuführten; dagegen wurde das Erdkabel selbst nicht stromlos gemacht, weil die Werkleitung damit rechnete, daß die Räume des W. bald wieder von einem anderen Unternehmer in Benutzung genommen werden würden. Eine besondere Mitteilung hiervon wurde dem W. nicht gemacht. Dieser beauftragte, nachdem der Betrieb der Fabrik schon längst nach seinem neuen Niederlassungsort verlegt war, Ende Oktober 1904 zwei Arbeiter mit der völligen Leerstellung der bisherigen Fabrikräume, und diese schritten dabei auch zum Abbruche des an einer Wand befestigten Schaltschrankes. Hierbei erlitt der Arbeiter D., als er noch unter Strom stehende innere Teile des Schrankes berührte, eine schwere Vereinträchtigung seiner Gesundheit. Die Berufsgenossenschaft, der er angehörte, forderte, gestützt auf § 140 Gew.U.B.G., von der Stadtgemeinde Ersatz dessen, was sie dem D. habe gewähren müssen und in Zukunft werde gewähren müssen. Der Anspruch wurde in allen Instanzen für dem Grunde nach berechtigt erklärt, vom Reichsgericht aus folgenden

#### Gründen:

„Mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß der Unfall, von dem der Arbeiter D. betroffen worden ist, auf ein Verschulden von Beamten des von der Beklagten betriebenen Elektrizitätswerkes zurückzuführen ist.

Der Verwaltung dieses Werkes war bekannt, daß W. seine Fabrik nach einem anderen Orte verlegen und den Betrieb in Chemnitz am 17. August 1904 einstellen werde. Sie mußte daher erwarten, daß W. bald nach diesem Tage das in seinen bisherigen Fabrikräumen befindliche Inventar, zu dem auch der für die Zuführung des elektrischen Stromes benutzte Schaltschrank gehörte, fortschaffen lassen werde. Da der Abbruch dieses Schrankes, solange er unter

Hochspannung stehende Teile enthielt, schwere Gefahren für die damit befaßten Arbeiter mit sich brachte, mußte die Werkverwaltung für die alsbaldige Abstellung der Stromzuleitung Sorge tragen, zumal da W. dies in seinem Briefe . . . ausdrücklich verlangt hatte.

Wenn es für die Werkverwaltung mit Rücksicht auf die von ihr erwartete spätere Benutzung der Räume durch einen anderen Unternehmer wünschenswert erschien, von der Abstellung des Stromes Abstand zu nehmen, so hätte sie diesen Wunsch zur Kenntnis des W. bringen und sich seines Einverständnisses versichern müssen, und zwar bei der Schwere der Gefahr, die durch das Fortbestehen der Stromzuleitung bei einem Abbruche des Schranke drohte, in einer sicheren, jedes Mißverständnis ausschließenden Weise. Das aber hat sie nach der eigenen Darstellung der Beklagten nicht getan; sie hat mit W. keine Verhandlungen hierüber angeknüpft und ihm unmittelbar Mitteilungen darüber, daß sie die Stromzuleitung fortbestehen lassen wolle, nicht zugehen lassen.“

(Es folgten Darlegungen, durch welche die von der Beklagten zur Entschuldigung des Verfahrens der Werkverwaltung vorgebrachten Gründe zurückgewiesen werden.)

„Die Vorinstanz hat angenommen, daß für das Verschulden, das sie speziell dem Ingenieur Sch. beimißt, die verklagte Stadtgemeinde einzustehen habe, und zwar sowohl nach §§ 30, 31 B.G.B., als auch nach § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Ob sich gegen die Auffassung, daß die Beklagte für die Folgen des Unfalls nach §§ 89, 90 B.G.B. hafte, Bedenken erheben ließen, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls erscheint die Haftung der Beklagten aus § 2 des Haftpflichtgesetzes begründet.

Das Elektrizitätswerk, um das es sich handelt, ist ein gewerbliches Unternehmen der Stadtgemeinde Chemnitz. Daß es nach seinem Umfang und der ganzen Art seines Betriebes den Charakter einer Fabrik hat, ist nicht bestritten; die Revision meint nur, das Werk könne gleichwohl nicht als eine Fabrik im Sinne der angezogenen Gesetzesvorschrift angesehen werden, weil darin nicht körperliche Sachen hergestellt oder einer Bearbeitung unterworfen würden. Dem ist jedoch nicht beizustimmen. Gewiß wird im Verkehrs- und Rechtsleben unter einer Fabrik regelmäßig eine kaufmännisch organisierte, in einem größeren Umfange betriebene Anstalt verstanden, in der

bewegliche Sachen (Rohstoffe oder Halbfabrikate) zu Waren für den Handel gewerbsmäßig verarbeitet, oder auch bereits fertige Gegenstände wiederhergestellt oder durch Umgestaltung verbessert werden; es ist auch anzuerkennen, daß früher bei dem Ausdruck „Fabrik“ immer nur an Anstalten dieser Art gedacht worden ist. Die dem zugrunde liegende Auffassung, ein für den Handel geeignetes wirtschaftliches Gut könne durch menschliche Arbeit immer nur in der Weise geschaffen werden, daß körperliche Sachen, seien es feste, flüssige, oder gasförmige, verarbeitet würden und die Substanz des gewonnenen Erzeugnisses bilden, hat sich als nicht ausnahmslos zutreffend erwiesen. Unter Anwendung von Arbeitsmethoden und Hilfsmitteln, die den im fabrikmäßigen Betriebe üblichen entsprechen, wird im elektrischen Strome ein Erzeugnis gewonnen, das nach den herrschenden Anschauungen kein Körper, aber gleichwohl für den wirtschaftlichen Güteraustausch geeignet ist, indem es in ähnlicher Weise wie flüssige und gasförmige Stoffe entweder in besonderen transportablen Gefäßen (Akkumulatoren), oder, was durchaus überwiegt, durch feste Leitungsanlagen denen, die den Strom zu Trieb-, Beleuchtungs- oder sonstigen Zwecken brauchen, in einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Menge und Stärke, gemessen nach einem gesetzlich besonders geregelten Maßsystem, zugeführt und von ihnen durch den ordnungsmäßigen Gebrauch verbraucht wird. Die Besonderheit, die diesem wirtschaftlichen Gute, das tatsächlich der Gegenstand zahlloser Lieferungsverträge ist und im Verkehr durchaus als eine Ware behandelt wird (vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 56 S. 408), verglichen mit anderen Erzeugnissen gewerblicher Arbeit, in physikalischer Beziehung zukommt, rechtfertigt es keineswegs, den Anstalten, in denen es gewerbsmäßig erzeugt wird, den Charakter einer Fabrik im Sinne unserer Gesetze und im besonderen des § 2 des Haftpflichtgesetzes abzusprechen.

Die Revision meint weiter, die Anwendbarkeit der eben erwähnten Gesetzesvorschrift sei deshalb ausgeschlossen, weil sich der in Rede stehende Unfall nicht im Betriebe des Elektrizitätswerkes, sondern außerhalb desselben bei einem mit ihrem Betrieb nicht zusammenhängenden Vorgange ereignet habe. Auch dem kann indes nicht zugestimmt werden. Die Zuleitung elektrischen Stromes von der Erzeugungs- nach der Verbrauchsstelle der Abnehmer des Elektrizitätswerkes kann

nicht, wie die Revision will, mit dem Transporte fertiger Fabrikate (vgl. Entsch. des R.D.G.G.'s Bd. 22 S. 311) auf eine Stufe gestellt werden. Diese Zuleitung erfordert, ähnlich wie bei Gasfabriken, Wasserwerken, Anstalten zur Lieferung von Druckluft u. besondere dauernde Einrichtungen, die von dem Betriebsunternehmer beschafft und erhalten werden, mit dem Werke selbst verbunden und von diesem dergestalt abhängig sind, daß sie nur funktionieren, wenn das Werk in Betrieb ist; sie erscheinen somit als Außenwerke der Erzeugungsstelle, als Bestandteile des Gesamtwerkes (vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 48 S. 267); ihre Beschickung mit Elektrizität bildet einen Teil des Gesamtbetriebes, und ihre Bedienung unterliegt auch den für die Elektrizitätswerke eigentümlichen Gefahren.

Die Stelle der W.'schen Fabrikräume, wo das Kabel des Elektrizitätswerkes der Beklagten einmündete, war deshalb, solange die Stromzuführung fortbauerte, ein Ort, auf den sich der Betrieb des Werkes erstreckte, und ein dort vermöge des elektrischen Stromes eingetretener Unfall muß daher von der Beklagten nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 2 flg. des Haftpflichtgesetzes vertreten werden. Darüber, daß die Beamten des Elektrizitätswerkes, auf deren Verschulden nach den früheren Darlegungen der von D. erlittene Unfall zurückzuführen ist, jedenfalls in den Kreis derjenigen Personen fallen, die der Betriebsunternehmer nach § 2 des Haftpflichtgesetzes vertreten muß, kann kein Zweifel bestehen, mag die Schuld dem Direktor des Werkes, oder, wie das Berufungsgericht annimmt, dem Ingenieur Sch. zur Last zu legen sein." . . .